

Statuten des Vereins Lebendige Alpsaison

Verabschiedet von der Gründungsversammlung am XXXX

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

¹ Unter dem Namen «Lebendige Alpsaison» («Saison d'alpage vivante», «Stagione alpestre vivente», «Stagiun d'alp viva», nachfolgend Verein) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Sitz

¹ Der Sitz und der Gerichtsstand des Vereins befinden sich am Domizil der Geschäftsstelle.

Art. 3 Zweck

¹ Der Zweck des Vereins richtet sich nach den Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

² Der Verein hat zum Zweck, die Tradition der Alpsaison als lebendiges Kulturgut zu stärken und dessen Zukunft mitzugestalten;

³ Unter Einbezug der Trägerschaft, insbesondere der Äplerinnen und Äpler, trägt er zum Erhalt der regionalen Vielfalt der alpwirtschaftlichen Praxis und des Lebensraums Alp bei;

⁴ Er fördert die Inwertsetzung und Wertschätzung des Alphandwerks, der Alprodukte sowie der ökologischen, sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen der Alpwirtschaft;

⁵ Er schafft Verständnis für das Leben und Arbeiten auf der Alp durch Kommunikation und Sensibilisierung der Öffentlichkeit;

⁶ Er begleitet und unterstützt die Anpassung der Alpwirtschaft an sich wandelnde sozioökonomische und umweltökologische Rahmenbedingungen.

Art. 4 Tätigkeiten

¹ Der Verein verfolgt den Vereinszweck vor allem durch folgende Aktivitäten:

- a. Vernetzung und Partizipation aller interessierten Akteure, Trägerschaften und Organisationen, die mit der Alpsaison in Verbindung stehen;
- b. Transparente Koordination der Umsetzungsmassnahmen auf nationaler Ebene;
- c. Kommunikation der Umsetzungsmassnahmen gegen aussen;
- d. Durchführung von Informationsveranstaltungen und Tagungen.

² Der Verein richtet sich beim Ausführen seiner Tätigkeiten nach den Vorgaben des UNESCO-Übereinkommens zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliedschaft und Mitgliederkategorien

¹ Dem Verein können folgende natürlichen und juristischen Personen angehören, welche den Vereinszweck unterstützen.

- a. Kollektivmitglieder: Juristische Personen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, und Körperschaften des privaten Rechts;
- b. Kantone;
- c. Einzelmitglieder: natürliche Personen.

² Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- Art. 6 Gönner
¹ Als Gönner gelten natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen.
² Gönner werden an die Mitgliederversammlung eingeladen.
³ Sie haben kein Stimmrecht.
- Art. 7 Austritte
¹ Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.
² Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Eine Rückerstattung von Jahresbeiträgen ist ausgeschlossen.
- Art. 8 Ausschluss
¹ Wenn ein Mitglied den Zielsetzungen des Vereins entgegenwirkt, dem Ansehen des Vereins abträgliche Aktivitäten entfaltet oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.
² Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss aus dem Verein kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen bei der Geschäftsstelle schriftlich rekurrieren. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

III. Organisation

- Art. 9 Organe
¹ Die Organe des Vereins sind:
a. die Mitgliederversammlung;
b. der Vorstand;
c. die Kerngruppe;
d. die Geschäftsstelle;
e. die interne Revisionsstelle.

Die Mitgliederversammlung

- Art. 10 Mitgliederversammlung
¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
² Sie findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
³ Ausserordentlich muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.
- Art. 11 Form der Einberufung
¹ Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels schriftlicher Einladung unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens 28 Tage vor der Versammlung.
² Der Versand erfolgt an die letztbekannte Adresse des Mitglieds.
³ Die Einladungen können auch in elektronischer Form versendet werden.
- Art. 12 Anträge der Mitglieder
¹ Anträge, die an der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind jederzeit, jedoch bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.
- Art. 13 Beschlussfähigkeit
¹ Jede nach Statuten einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- Art. 14 Zusammensetzung und Stimmrechte
¹Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Einzelmitgliedern und den Kollektivmitgliedern, wobei juristische Personen eine Vertreterin/ einen Vertreter zu bestimmen haben.
² Die Mitglieder haben die folgende Anzahl Stimmen:
a. Einzelmitglieder: 1 Stimme
b. Kantone, Kollektivmitglieder: 2 Stimmen; das Stimmrecht kann durch eine oder zwei Personen ausgeübt werden.
- Art. 15 Abstimmungen und Wahlen
¹ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
² Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer Zweidrittels-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
³ Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.
⁴ Ein Drittel der Stimmen kann eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangen.
⁵ Stimmgleichheit bei Wahlen wird durch das Los, bei Sachgeschäften durch den Stichentscheid der Präsidentin/ des Präsidenten entschieden.
⁶ Ein Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung via Vollmacht vertreten lassen.
- Art. 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung
¹ Der Mitgliederversammlung obliegen:
a. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin/ des Präsidenten und der Revisionsstelle;
b. Wahl der Mitglieder der Kerngruppe auf Vorschlag des Vorstandes;
c. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
d. Genehmigung des Tätigkeitsberichts;
e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle;
f. Entlastung des Vorstandes, der Geschäftsstelle und der oder des Rechnungsführenden;
g. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms;
h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
i. Genehmigung des Budgets;
j. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder gemäss Artikel 11;
k. Entscheid über Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern;
l. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins.

Der Vorstand

- Art. 17 Vorstand
¹ Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.
² Wählbar sind Mitglieder des Vereins, wobei Vorstandsmitglieder, die einem Kollektivmitglied oder einem Kanton angehören, sich für die Vorstandssitzungen von Personen derselben Organisation vertreten lassen können.
³ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/ dem Präsidenten und 2-6 zusätzlichen Mitgliedern.
⁴ Der Vorstand konstituiert sich selbst und bezeichnet eine Vizepräsidentin/ einen Vizepräsidenten aus seinen Reihen. Die Vizepräsidentin/ der Vizepräsident vertritt die Präsidentin/ den Präsidenten bei Abwesenheit.
- Art. 18 Aufgaben des Vorstandes
¹ Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt alle laufenden Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

² Der Vorstand vertritt den Verein in der Kerngruppe.

³ Die Geschäftsstelle, welche die Tagesgeschäfte führt und speziell übertragene Aufgaben wahrnimmt, ist dem Vorstand unterstellt.

⁴ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Als Mitglieder einer Arbeitsgruppe können auch Personen beigezogen werden, die nicht dem Verein angehören.

Art. 19 Einberufung/Beschlussfassung

¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/ des Präsidenten, so oft es die Geschäfte verlangen.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

³ Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

⁴ Bei Stimmgleichheit fällt die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ Über die Sitzungen wird ein schriftliches Beschlussprotokoll geführt.

Die Geschäftsstelle

Art. 20 Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle wird vom Schweizerischen Alpwirtschaftlichen Verband (SAV) geführt.

² Der Geschäftsstelle obliegen die ihr vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Sie ist insbesondere verantwortlich für:

- a. die Führung der Vereinsgeschäfte;
- b. die Vor- und Nachbearbeitung der Vereinssitzungen;
- c. die Teilnahme an den Sitzungen des Vereins und seiner Organe mit beratender Stimme und Protokollführung;
- d. die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes;
- e. die Kommunikation mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit.

³ Der Vorstand kann die Besorgung von operativen Geschäften an Dritte übertragen.

Art. 21 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Die Kerngruppe

Art. 22 Kerngruppe

¹ Die Kerngruppe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

³ Wählbar sind Mitglieder des Vereins.

² Die Kerngruppe besteht aus mind. 9 Mitgliedern. Bei der Zusammensetzung ist eine angemessene Vertretung aller interessierten Akteursgruppen und Sprachregionen anzustreben. SAV und AGRIDEA haben Anrecht auf je eine Vertretung in der Kerngruppe.

Art. 23 Aufgaben der Kerngruppe

¹ Der Kerngruppe obliegen folgende Aufgaben:

- a. Begleitung der externen Kommunikation des Vereins;
- b. Beratung und Stellungnahme zu den Umsetzungsprojekten, für die beim Bundesamt für Kultur (BAK) ein Gesuch um Förderung gestellt wird, und bei Bedarf Festlegen von thematischen Schwerpunkten für die Umsetzungsprojekte;
- c. Begleitung der vom BAK bewilligten Projekte;
- d. Vernetzung innerhalb der Akteursgruppen.

Die interne Revisionsstelle

Art. 24 Revisionsstelle

¹ Die interne Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen/ zwei Revisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

² Die Revisorinnen oder Revisoren sind wieder wählbar.

³ Die Revisionsstelle legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vor.

IV. Finanzielles

Art. 25 Finanzierung

¹ Der Verein finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge;
- b. Subventionen;
- c. Zuwendungen und übrige Erträge;
- d. Eigenleistungen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 26 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27 Auflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

³ Für den Beschluss der Auflösung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen.

⁴ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt mit Sitz in der Schweiz. Eine Verteilung des Vereinsvermögens unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Art. 28 Inkrafttreten

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung vom XXX genehmigt worden. Sie treten am XXX in Kraft.

Ort, XXX

Verein Lebendige Alpsaison

XXXX

Präsident/in

XXXX

Die Protokollführerin